

BEKANNTMACHUNG

bezüglich der **FESTSETZUNG** und **ENTRICHTUNG**

von **GRUNDSTEUERN**

für das **Kalenderjahr 2018**



Letztmals ergingen nach der Hauptveranlagung zum 26.03.2015 aufgrund der finanzamtlichen Messbescheide für alle wirtschaftlichen Einheiten generelle Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben. Das gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagung.

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt [BGBl.] I, Seite 965), geändert durch die Gesetze vom 14.12.1976 (BGBl. I, S. 3341), vom 23.09.1990 (BGBl. II, Seite 885), vom 13.09.1993 (BGBl. I, S. 1569), vom 27.12.1993 (BGBl. I, S. 2378, 1994 I, S. 2439), vom 14.09.1994 (BGBl. I, S. 2325), vom 29.10.1997 (BGBl. I, S. 2590), vom 19.12.1998 (BGBl. I, S. 3836), vom 22.12.1999 (BGBl. I, S. 2601) und vom 19.12.2000 (BGBl. I, S. 1790) die Grundsteuer für das Kalenderjahr **2017** in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid erhalten, im Kalenderjahr **2018** die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr **2017** zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für **2018** zugegangen wäre.

Hebesätze

Die Grundsteuerhebesätze der Gemeinde Kreuth wurden vom Gemeinderat Kreuth letztmals festgesetzt

für die Grundsteuer A (land-/forstwirtschaftliche Flächen)	auf 320 Prozent und
für die Grundsteuer B (sonstige bebaute/unbebaute Flächen)	auf 335 Prozent

Zahlungsweise

Die gemeindlichen Grundsteuern sind wie folgt zu entrichten:

Bei einem Betrag

bis € 15,00 / Jahr	einmalig am 15.08. in einer Summe
von € 16,00 - € 30,00 / Jahr	jeweils am 15.02. und 15.08. in einem Hälftebetrag
über € 30,00 / Jahr	jeweils am 15.02. / 15.05. / 15.08. / 15.11. mit einem Viertelbetrag

Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Gemeinde Kreuth, Nördliche Hauptstraße 14, 83708 Kreuth während der üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Kreuth in 83708 Kreuth, Nördliche Hauptstraße 14 einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Kreuth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Kreuth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis zur vorläufigen Vollstreckbarkeit dieses Bescheides

Durch das Einlegen eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt; insbesondere wird die Einziehung der angeforderten Beträge nicht aufgehalten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO)

Hinweis zu den Folgen verspäteter Zahlung

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der angeforderten Beträge ist bei einer Säumnis von mehr als 5 Tagen gemäß Art. 13 KAG bzw. § 1 Abs. 2 Nr. 5 AO in Verbindung mit § 240 AO für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag zu erheben. Dieser beträgt 1 % des rückständigen, auf volle 50,00 € nach unten abgerundeten Forderungsbetrages. Darüber hinaus sind vom Zahlungsschuldner alle mit der Einforderung der Beträge verbundenen Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu entrichten. Dies gilt auch, wenn gegen den Bescheid Widerspruch eingelegt wurde.

Auskunftserteilung

Über alle diesen Bescheid berührenden Fragen erteilt die Gemeinde Kreuth Auskunft.

Kreuth, den 02.01.2018

GEMEINDE KREUTH

Bierschneider
1. Bürgermeister



Angeschlagen: 02.01.2018
Abgenommen: